

# **Organisationsreglement Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist**

## **I. Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben**

### **Art. 1 Kirchgemeinde**

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Frieden Heiliggeist ist eine Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinn von Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)<sup>1</sup> und Artikel 126 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Sie besteht aus den Mitgliedern der Landeskirche, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde haben und nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse de l'Église française réformée de Berne gewählt haben.

<sup>3</sup> Sie gehört der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern (Gesamtkirchgemeinde) an.

<sup>4</sup> Das Gebiet der Kirchgemeinde wird durch das kantonale Recht bestimmt.

### **Art. 2 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr die Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (Kirchenverfassung)<sup>3</sup>, die Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990<sup>4</sup> und andere kirchliche Erlasser zuweisen.

<sup>2</sup> Sie kann weitere Aufgaben erfüllen, die mit dem Auftrag der Kirche in Einklang stehen und nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton oder eine andere Organisation wahrgenommen werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Aufgaben der Gesamtkirchgemeinde gemäss deren Reglement.

### **Art. 3 Erfüllung der Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Einklang mit den für sie geltenden staatlichen und kirchlichen Bestimmungen sachgerecht, wirtschaftlich, sozial verträglich und nachhaltig.

<sup>2</sup> Sie baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitwirkung ihrer Glieder. Sie fördert die Mitwirkung von Freiwilligen.

<sup>3</sup> Sie arbeitet mit kirchlichen oder staatlichen Institutionen und mit weiteren Dritten zusammen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

<sup>4</sup> Sie kann für Dritte Aufgaben erfüllen oder geeigneten Dritten eigene Aufgaben übertragen.

---

<sup>1</sup> BSG 410.11

<sup>2</sup> BSG 170.11

<sup>3</sup> KES 11.010

<sup>4</sup> KES 11.020

## **II. Information und Öffentlichkeit**

### **Art. 4 Information**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde informiert ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten.

<sup>2</sup> Das Recht auf Auskünfte und auf Einsichtnahme in amtliche Akten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung und über den Datenschutz.

### **Art. 5 Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich.

<sup>2</sup> Die Sitzungen des Kirchgemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

### **Art. 6 Petitionen**

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der Kirchgemeinde zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innert sechs Monaten.

### **Art. 7 Protokoll**

<sup>1</sup> Über die Kirchgemeindeversammlungen sowie über die Verhandlungen des Kirchgemeinderats und von Kommissionen wird Protokoll geführt.

<sup>2</sup> Die Protokolle über die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich.

<sup>3</sup> Die Protokolle über die Verhandlungen des Kirchgemeinderats und von Kommissionen sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung.

## **III. Organisation**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 8 Organe**

Organe der Kirchgemeinde sind

- a die Stimmberechtigten,
- b der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- d das Rechnungsprüfungsorgan,
- e das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

#### **Art. 9 Wählbarkeit**

Die Wählbarkeit in den Kirchgemeinderat und in Kommissionen richtet sich nach der Kirchenverfassung.

## **Art. 10 Unvereinbarkeit**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde oder der Gesamtkirchgemeinde mit Einschluss der Pfarrpersonen und der weiteren Trägerinnen und Träger eines kirchlichen Amts dürfen nicht dem Kirchgemeinderat angehören.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz.

## **Art. 11 Verwandtenausschluss**

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## **Art. 12 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchgemeinderats und von ständigen Kommissionen, des Rechnungsprüfungsorgans und der Personen gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und c beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr und entspricht der Amtsdauer der Organe der Gesamtkirchgemeinde.

<sup>3</sup> Ersatzwahlen während laufender Amtsdauer erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

<sup>4</sup> Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

## **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Kirchengemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## **Art. 14 Ausstand**

<sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

<sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer

- a mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

<sup>3</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

<sup>4</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Kirchengemeindeversammlung.

## **Art. 15 Rügepflicht**

<sup>1</sup> Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Kirchengemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane muss sofort beanstandet werden, wenn dies zumutbar ist.

<sup>2</sup> Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht Beschwerde führen.

## **2. Die Stimmberchtigten**

### **2.1 Allgemeines**

#### **Art. 16 Stellung, Stimmrecht**

<sup>1</sup> Stimmberchtigt in Kirchgemeindeangelegenheiten sind die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, die

- a das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,
- b seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaft sind und nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse de l'Église française réformée de Berne gewählt haben.

<sup>2</sup> Die Gesamtkirchgemeinde führt das Register der Stimmberchtigten.

#### **Art. 17 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Stimmberchtigten wählen

- a die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidentin der Kirchgemeindeversammlung,
- b das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c die durch die Kirchgemeinde zu wählenden Mitglieder des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde,
- d das Rechnungsprüfungsorgan.

<sup>2</sup> Die Stimmberchtigten beschliessen

- a das Organisationsreglement,
- b weitere Reglemente,
- c das Budget der Erfolgsrechnung und die Rechnung, wenn die gesamten Ausgaben oder Einnahmen der Kirchgemeinde ohne die Beiträge der Gesamtkirchgemeinde mehr als 100 000 Franken betragen,
- d neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als 100 000 Franken,
- e über die Verwendung der Mittel aus zweckbestimmten Zuwendungen Dritter, wenn die Zweckbestimmung dies so vorsieht,
- f über die Zustimmung zu Bauvorhaben der Gesamtkirchgemeinde betreffend Liegenschaften, die der Kirchgemeinde zur Verfügung stehen, wenn das Vorhaben Ausgaben von mehr als 500 000 Franken zur Folge hat,
- g über den Austritt aus der Gesamtkirchgemeinde,
- h über Geschäfte betreffend die Veränderung des Bestands oder des Gebiets der Kirchgemeinde oder einen Gemeindezusammenschluss, die nach kantonalem Recht in die Zuständigkeit der Stimmberchtigten fallen.

#### **Art. 18 Konsultativabstimmung**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Stimmberchtigten einladen, sich zu einem Geschäft zu äussern, das nicht in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an die Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über ordentliche Abstimmungen.

## **2.2 Initiative**

### **Art. 19 Grundsatz**

<sup>1</sup> Stimmberchtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens zwei Prozent der Stimmberchtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b innert der Frist nach Artikel 20 Absatz 2 eingereicht wird,
- c nicht übergeordnetem Recht widerspricht und praktisch durchführbar ist,
- d entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- e nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- f eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberchtigten enthält.

### **Art. 20 Bekanntgabe, Einreichungsfrist**

<sup>1</sup> Initiativen müssen der Verwaltung der Kirchgemeinde vor der Sammlung der Unterschriften bekannt gegeben werden.

<sup>2</sup> Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit der Bekanntgabe eingereicht werden.

<sup>3</sup> Ist eine Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

### **Art. 21 Gültigkeit**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat prüft die Gültigkeit einer eingereichten Initiative.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 19 Absatz 2, verfügt er die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

<sup>3</sup> Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet er den gültigen Teil den Stimmberchtigten.

### **Art. 22 Behandlung**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat unterbreitet die Initiative den Stimmberchtigten innert acht Monaten seit ihrer Einreichung.

<sup>2</sup> Er kann den Stimmberchtigten einen Gegenvorschlag unterbreiten.

## **2.3 Einberufung und Verfahren der Kirchgemeindeversammlung**

### **Art. 23 Versammlungen**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberchtigten zu einer Kirchgemeindeversammlung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Jahr.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberchtigte daran teilnehmen können.

## **Art. 24 Einberufung**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Datum und Zeit der Kirchgemeindeversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) mindestens 30 Tage zum Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Stadt Bern öffentlich bekannt.

<sup>2</sup> Den Stimmberchtigten zum Beschluss unterbreitete Reglemente und andere wichtige Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

## **Art. 25 Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen.

<sup>4</sup> Jede stimmberchtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

## **Art. 26 Traktandierung, Erheblicherklären von Anträgen**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung kann nur über Geschäfte gültig beschliessen, die ordentlich angekündigt worden sind (Art. 24).

<sup>2</sup> Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberchtigte Person beantragen, dass für eine spätere Versammlung ein Geschäft traktandiert wird, das in die Zuständigkeit der Stimmberchtigten fällt.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, wird das Geschäft entsprechend traktandiert.

## **Art. 27 Leitung**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Sie oder er

- <sup>a</sup> eröffnet die Versammlung,
- <sup>b</sup> fragt, ob alle Anwesenden stimmberchtigt sind,
- <sup>c</sup> sorgt dafür, dass nicht Stimmberchtigte gesondert sitzen,
- <sup>d</sup> veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- <sup>e</sup> lässt die Anzahl der Stimmberchtigten feststellen,
- <sup>f</sup> gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

<sup>3</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

## **Art. 28 Beratung der Geschäfte**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

<sup>2</sup> Die Stimmberchtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort und klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt worden ist.

<sup>4</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

#### **Art. 29** Ordnungsantrag

<sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, dass die Beratung geschlossen wird.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben das Wort nur noch

- a die Stimmberchtigten, die sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben,
- b die Sprecherinnen und Sprecher vorberatender Gremien und
- c das Initiativkomitee, wenn eine Initiative behandelt wird.

#### **2.4 Abstimmungen über Sachgeschäfte**

##### **Art. 30** Form

<sup>1</sup> Die Stimmberchtigten stimmen über Sachgeschäfte offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberchtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

##### **Art. 31** Abstimmungsverfahren

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, und erläutert das Abstimmungsverfahren.

<sup>2</sup> Sie oder er legt das Verfahren so fest, dass der wahre Wille der Stimmberchtigten zum Ausdruck kommt. Sie oder er kann die Verhandlungen unterbrechen, um das Verfahren vorzubereiten.

<sup>3</sup> Sie oder er

- a erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig,
- b lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag und anschliessend über gestellte Abänderungsanträge abstimmen,
- c unterbreitet die bereinigte Vorlage den Stimmberchtigten in einer Schlussabstimmung.

##### **Art. 32** Unvereinbare Anträge

<sup>1</sup> Lassen sich zwei Anträge zu einem Geschäft nicht gleichzeitig verwirklichen, werden sie einander gegenübergestellt.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge vor, wird das Verfahren nach Absatz 1 wiederholt, bis der obsiegende Antrag feststeht (Cupsystem).

##### **Art. 33** Beschluss

<sup>1</sup> Die Stimmberchtigten beschliessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit in offenen Abstimmungen den Stichentscheid.

<sup>3</sup> In geheimen Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

## **2.5 Wahlen**

### **Art. 34 Wahlvorschläge**

- <sup>1</sup> Die Stimmberchtigten können an der Kirchgemeindeversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Wahlvorschläge in geeigneter Form vor.
- <sup>2</sup> Sie oder er klärt bei Bedarf die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen ab.

### **Art. 35 Wahlverfahren im Allgemeinen**

- <sup>1</sup> Werden für eine bestimmte Funktion nicht mehr Personen vorgeschlagen vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- <sup>2</sup> Werden mehr Personen vorgeschlagen, erfolgt eine geheime Wahl.

### **Art. 36 Geheime Wahl**

- <sup>1</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen an alle Stimmberchtigten je einen Wahlzettel. Sie melden die Anzahl ausgeteilter Wahlzettel der protokollführenden Person.
- <sup>2</sup> Die Stimmberchtigten können höchstens so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben wie Sitze zu besetzen sind. Sie können nur vorgeschlagene Personen wählen.
- <sup>3</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
  - a sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein,
  - b prüfen, ob nicht mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind,
  - c scheiden ungültige Wahlzettel aus und
  - d ermitteln das Ergebnis.

### **Art. 37 Ungültiger Wahlgang**

Werden mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind, wird die Wahl wiederholt.

### **Art. 38 Ungültige Wahlzettel und Namen**

- <sup>1</sup> Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
- <sup>2</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er
  - a nicht eindeutig einem Wahlvorschlag zugeordnet werden kann,
  - b mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder
  - c überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
- <sup>3</sup> Für die Ermittlung ungültiger Namen werden zuerst Wiederholungen eines Namens gestrichen. Enthält der Wahlzettel danach immer noch mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

### **Art. 39 Erster Wahlgang**

- <sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.
- <sup>2</sup> Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; das Ergebnis wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Leere Stimmen fallen für diese Be-rechnung ausser Betracht.

<sup>3</sup> Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr als Sitze zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

#### **Art. 40 Zweiter Wahlgang**

<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie nach dem ersten Wahlgang noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr).

#### **Art. 41 Los**

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit im ersten oder zweiten Wahlgang das Los.

#### **Art. 42 Ausscheidungsregeln bei Verwandtenausschluss**

<sup>1</sup> Ist eine neu gewählte Person mit einer andern, bereits im Amt stehenden Person so verbunden, dass der Verwandtenausschluss dem Amtsantritt entgegensteht, ist die Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

<sup>1</sup> Werden zwei Personen neu in ein Amt gewählt, die das Amt aufgrund des Verwandtenausschlusses nicht gleichzeitig antreten können und verzichtet keine Person freiwillig auf das Amt, gilt die Person als gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

### **2.6 Protokoll**

#### **Art. 43 Allgemeines**

<sup>1</sup> Das Protokoll über die Kirchgemeindeversammlung enthält mindestens

- a* Ort, Datum und Zeit der Versammlung,
- b* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- c* die Namen der oder des Vorsitzenden, der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler und der Protokoll führenden Person,
- d* die Traktanden,
- e* die gestellten Anträge,
- f* die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g* die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen,
- h* eine Zusammenfassung der Beratung,
- i* Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes,
- j* die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer das Protokoll führt.

#### **Art. 44 Auflage und Genehmigung**

<sup>1</sup> Das Protokoll liegt ab 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Die Stimmberchtigten können während der Auflagefrist schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erheben.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

#### **3. Der Kirchgemeinderat**

##### **Art. 45 Zusammensetzung, Präsidium**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht aus neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das Präsidium kann aus einer oder zwei Personen (Co-Präsidium) bestehen.

<sup>3</sup> Besteht ein Co-Präsidium, nehmen die Mitglieder des Präsidiums die Aufgaben des Präsidiums zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten wahr. Der Kirchgemeinderat genehmigt die Aufteilung der Aufgaben.

##### **Art. 46 Konstituierung, Teilnahme weiterer Personen**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

<sup>2</sup> Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Besteht ein Co-Präsidium, vertreten sich die Mitglieder des Präsidiums gegenseitig.

<sup>3</sup> Das Pfarramt ist durch eine Pfarrperson, die weiteren kirchlichen Ämter und die Mitarbeitenden sind durch eine weitere Person mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen vertreten. Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, ein Geschäft in Abwesenheit dieser Personen zu behandeln.

<sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über den Beizug weiterer Personen.

#### **Art. 47 Ressorts**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats ist innerhalb des Rats verantwortlich für einen bestimmten Aufgabenbereich (Ressort).

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt die Ressorts und weist diese den einzelnen Mitgliedern zu. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Belastung der Mitglieder.

<sup>3</sup> Die einzelnen Mitglieder des Kirchgemeinderats

- a sind verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte ihres Ressorts zuhanden des Kirchgemeinderats,
- b vertreten diese Geschäfte gegenüber den Stimmberchtigten, andern Gemeindeorganen und Dritten,
- c sind Ansprechperson für Fragen ihres Ressorts.

#### **Art. 48 Gemeindeleitung**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde, plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt sie nach aussen. Das Pfarramt wirkt nach den Bestimmungen der Kirchenordnung in der Gemeindeleitung mit.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung dafür, dass die Kirchgemeinde ihren Auftrag und ihre Aufgaben im Einklang mit den Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts erfüllt.

#### **Art. 49 Rechtsetzung, Organisation**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat erlässt Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt.

<sup>2</sup> Er kann eine Organisationsverordnung erlassen und darin im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieses Reglements namentlich die folgenden Punkte regeln:

- a Seine interne Organisation,
- b das Verfahren an seinen Sitzungen, insbesondere auch an Sitzungen in digitaler Form (Art. 52 Abs. 3),
- c die Gliederung der Aufgabenbereiche in Ressorts und die Zuteilung der Ressorts,
- d die Organisation der Verwaltung, namentlich die Befugnis zur Vertretung der Kirchgemeinde und zum Erlass von Verfügungen,
- e die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- f die Berichterstattung.

<sup>3</sup> Er kann in der Organisationsverordnung im Rahmen seiner Zuständigkeiten einzelnen Mitgliedern, Ausschüssen oder Mitarbeitenden für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>4</sup> Er passt Reglemente der Stimmberchtigten an zwingendes übergeordnetes Recht an, wenn die Kirchgemeinde über keinen Regelungsspielraum verfügt.

#### **Art. 50 Weitere Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat beschliesst

- a das Budget der Erfolgsrechnung und die Rechnung, wenn die gesamten Ausgaben oder Einnahmen der Kirchgemeinde ohne die Beiträge der Gesamtkirchgemeinde nicht mehr als 100 000 Franken betragen,
- b neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) bis 100 000 Franken,
- c gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,
- d über die Zustimmung zu Bauvorhaben der Gesamtkirchgemeinde betreffend Liegenschaften, die der Kirchgemeinde zur Verfügung stehen, wenn das Vorhaben Ausgaben von nicht mehr als 500 000 Franken zur Folge hat,
- e Wahlvorschläge für Mitglieder der Synode zuhanden des kirchlichen Bezirks,
- f Wahlvorschläge zuhanden der Gesamtkirchgemeinde, soweit die Gesamtkirchgemeinde Vorschläge der Kirchgemeinden vorsieht,
- g abschliessend über die Anstellung und Entlassung von Pfarrpersonen,
- h über die Anstellung und Entlassung weiterer Mitarbeitender, soweit er diese Zuständigkeit nicht an eine untergeordnete Stelle delegiert (Art. 49 Abs. 2 und 3),
- i über die Dienstwohnungspflicht der Pfarrpersonen.

<sup>2</sup> Er ist für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde verantwortlich.

<sup>3</sup> Er nimmt alle weiteren Zuständigkeiten wahr, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

#### **Art. 51 Einberufung**

<sup>1</sup> Das Präsidium lädt die Mitglieder mit Angabe von Ort, Datum, Zeit und Verhandlungsgegenständen (Traktanden) mindestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich oder in digitaler Form ein.

<sup>2</sup> Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen.

<sup>3</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, kann von den Fristen nach Absatz 1 und 2 abgewichen werden.

#### **Art. 52 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

<sup>2</sup> Das Präsidium stimmt mit. In Sachgeschäften gibt das zuständige Mitglied des Präsidiums (Art. 45 Abs. 3) bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann Sitzungen per Videokonferenz oder in anderer digitaler Form durchführen. Er stellt sicher, dass die Vorgaben für das Verfahren an den Ratssitzungen eingehalten werden.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten für das Verfahren an den Sitzungen die Bestimmungen über die Kirchgemeindeversammlung sinngemäss.

#### **Art. 53 Zirkularbeschlüsse**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg durch schriftliche Erklärungen, per E-Mail oder auf andere Weise beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

<sup>2</sup> Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem gestellten Antrag innert der gesetzten Frist zustimmt.

<sup>3</sup> Zirkularbeschlüsse werden protokolliert und den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht.

### **4. Kommissionen**

#### **Art. 54 Ständige Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

<sup>3</sup> Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

#### **Art. 55 Nichtständige Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Kirchgemeinderat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

### **5. Rechnungsprüfungsorgan**

#### **Art. 56 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten bestimmen als Rechnungsprüfungsorgan zwei Revisorinnen oder Revisoren.

<sup>2</sup> Die Wählbarkeit und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen.

#### **Art. 57** Aufsichtsstelle für Datenschutz

<sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz.

<sup>2</sup> Es nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)<sup>5</sup> wahr.

<sup>3</sup> Es berichtet den Stimmberchtigten einmal jährlich.

#### **6. Verwaltung und Mitarbeitende**

##### **Art. 58** Grundsätze

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat organisiert die Verwaltung sowie die kirchlichen Ämter und weiteren Dienste der Kirchgemeinde so, dass die Kirchgemeinde ihre Aufgaben nach Artikel 2 bestmöglich wahrnehmen kann.

<sup>2</sup> Er weist den einzelnen Stellen klare Zuständigkeiten, verstanden als Aufgabe, Befugnis und Verantwortung, zu.

##### **Art. 59** Kirchliche Ämter und weitere Dienste

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden in den kirchlichen Ämtern und weiteren Diensten bilden ein oder mehrere geleitete Teams.

<sup>2</sup> Sie wirken nach den Bestimmungen der Kirchenordnung in Fragen mit, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann zur Gewährleistung der Mitwirkung einen Konvent der kirchlichen Ämter und weiteren Dienste oder einen Mitarbeiterkonvent einsetzen.

<sup>4</sup> Er sorgt für eine angemessene Weiterbildung der Mitarbeitenden und bei Bedarf für eine Supervision.

##### **Art. 60** Mitarbeitende

<sup>1</sup> Für die Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitenden gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gesamtkirchgemeinde.

<sup>2</sup> Für die Pfarrpersonen gelten die staatlichen und kirchlichen Bestimmungen.

#### **IV. Finanzaushalt**

##### **Art. 61** Wiederkehrende Ausgaben

Die Befugnis eines Organs zur Bewilligung wiederkehrender Ausgaben entspricht betragsmäßig zehn Prozent seiner Befugnis zur Bewilligung einmaliger Ausgaben.

---

<sup>5</sup> BSG 152.04

## **Art. 62 Gebundene Ausgaben**

<sup>1</sup> Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.

<sup>3</sup> Er publiziert den Beschluss im amtlichen Publikationsorgan, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt.

## **Art. 63 Nachkredite**

<sup>1</sup> Das für einen nicht gebundenen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

## **Art. 64 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte**

<sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt

- a die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e Finanzanlagen in Immobilien,
- f die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen mit Ausnahme der Liegenschaften,
- h der Verzicht auf Einnahmen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. Vorbehalten bleibt das Erfordernis einer reglementarischen Grundlage für die Aufgabenübertragung nach Artikel 68 Absatz 2 des Gemeindegesetzes.

## **V. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**

### **Art. 65 Sorgfaltspflicht, Amtsgeheimnis**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach der Beendigung ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit.

## **Art. 66 Verantwortlichkeit**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- <sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden.
- <sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische Verantwortlichkeit und die Sanktionen nach dem Gemeindegesetz. Für die Pfarrpersonen bleiben die Bestimmungen der Landeskirche vorbehalten.
- <sup>4</sup> Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gelten die kantonalen Bestimmungen.

## **Art. 67 Rechtspflege**

- <sup>1</sup> Der Rechtsschutz gegen Akte der Kirchgemeinde richtet sich nach dem Landeskirchengesetz und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>6</sup>.
- <sup>2</sup> Wo das kantonale Recht einen kirchlichen Rechtsschutz zulässt und die Landeskirche einen solchen vorsieht, gelten die entsprechenden kirchlichen Bestimmungen.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 68 Übergangsrecht**

Das Übergangsrecht und die Weitergeltung von Erlassen der Kirchgemeinden Frieden und Heilgeist richten sich nach dem Fusionsreglement vom 15. Juni 2025.

### **Art. 70 Inkrafttreten**

Dieses Organisationsreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Januar 2026 in Kraft.

---

<sup>6</sup> BSG 155.21

Die Stimmberchtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Frieden haben dieses Organisationsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 15. Juni 2025 angenommen.

Der Präsident:

Matthias Hui

Die Sekretärin:

Katrin Klein

### Auflagezeugnis

Die Sekretärin der Kirchgemeinde Frieden hat dieses Organisationsreglement vom 20.03.2025 bis 15.06.2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Frieden öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde auf dem Amtsblattportal des Kantons Bern am 10.05.2025 publiziert.

Bern, 26.06.2025

Die Sekretärin:

Katrin Klein

Die Stimmberchtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Heiliggeist haben dieses Organisationsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 15. Juni 2025 angenommen.

Der Vizepräsident:

Andreas Wälchli

Die Sekretärin i.V.

Silvia Fueter

### Auflagezeugnis

Die Sekretärin der Kirchgemeinde Heiliggeist hat dieses Organisationsreglement vom 02.03.2025 bis 15.06.2025 in der Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Heiliggeist öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde auf dem Amtsblattportal des Kantons Bern am 10.05.2025 publiziert.

Bern, 26.06.2025

Die Sekretärin:

Michèle Graf Heinzelmann

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 06. Okt. 2025